

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 7.10.2013
C(2013) 6411 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 {COM(2013) 228 final}.

Die Kommission ist sehr erfreut, dass der Bundesrat die allgemeinen Ziele des Vorschlags unterstützt.

Zu den spezifischen vom Bundesrat angesprochenen Punkten möchte die Kommission wie folgt Stellung nehmen:

Das Ziel des Vorschlags besteht darin, die Freizügigkeitsrechte der Unionsbürger und die auf den Freiheiten des Binnenmarktes beruhenden Rechte von Unternehmen zu stärken, indem Verwaltungsformalitäten im Zusammenhang mit der Annahme öffentlicher Urkunden bei der Vorlage bei Behörden anderer Mitgliedstaaten vereinfacht werden.

Was die Vereinfachungsmaßnahmen hinsichtlich beglaubigter Kopien und nicht beglaubigter Übersetzungen öffentlicher Urkunden angeht, so sollen die Bestimmungen des Vorschlags Bürgern und Unternehmen die Vorlage solcher Urkunden bei Behörden anderer Mitgliedstaaten erleichtern.

Großes Gewicht wird auf Sicherheitsvorkehrungen zur Vorbeugung von Betrug gelegt. Dank der Stärkung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten durch das Binnenmarktinformationssystem (IMI), das die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten entwickelt hat und das für die sichere und strukturierte Kommunikation zwischen Behörden der Mitgliedstaaten in allen EU-Amtssprachen konzipiert wurde, werden diese Vorkehrungen noch wirksamer werden. Im Vergleich zur Apostille, bei der es zu Betrug und Fälschungen kommen kann, sind direkte Kontakte zwischen Behörden der

*Herrn Winfried KRETSCHMANN
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4
D – 10117 BERLIN*

Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Echtheit einer öffentlichen Urkunde zu überprüfen, ein weitaus wirkungsvolleres Mittel zur Betrugsprävention.

Bei berechtigten Zweifeln an beglaubigten Kopien können die Behörden des Mitgliedstaates, in dem die betreffende beglaubigte Kopie vorgelegt wird, die ausstellende Behörde über das IMI um Auskünfte oder die Überprüfung von deren Echtheit ersuchen.

Bei nicht beglaubigten Übersetzungen öffentlicher Urkunden kann die betreffende Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit oder der Qualität der Übersetzung eine beglaubigte Übersetzung anfordern. Ferner sollen Muster nationaler öffentlicher Urkunden in das IMI eingestellt werden, was ebenfalls zur Verhinderung von Urkundenbetrug und -fälschung beitragen dürfte.

Was die mehrsprachigen EU-Standardformulare angeht, so begrüßt die Kommission, dass der Bundesrat der Ansicht ist, dass diese einen konkreten Mehrwert für Bürger und Unternehmen erbringen und einen Beitrag zur Verringerung des Kosten- und Zeitaufwands für Übersetzungen leisten würden. Ebenso nimmt die Kommission die Vorschläge des Bundesrats zur Verbesserung dieser Formulare zur Kenntnis.

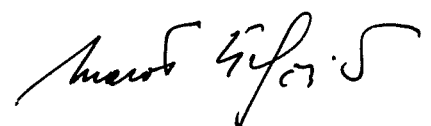
Beim Thema Grundbuchrecht liegt der Schwerpunkt des Vorschlags auf Fragen im Zusammenhang mit der Echtheit öffentlicher Urkunden im Bereich Grundeigentum, in Anlehnung an das geltende EU-Recht und einschlägige internationale Instrumente. Folglich betrifft der Vorschlag ausschließlich die formale Gültigkeit öffentlicher Urkunden, die von Mitgliedstaaten ohne weitere Beglaubigungsanforderungen wie die Apostille akzeptiert werden sollen. Daher hätte die vorgeschlagene Verordnung keine Auswirkungen auf das sonstige materielle Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf Eintragungsanforderungen für nationale Grundbücher.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission betonen, dass der Vorschlag generell keine innerstaatlichen formalen Anforderungen berühren würde, da lediglich Situationen erfasst werden, in denen öffentliche Urkunden den Behörden eines anderen Mitgliedstaates vorzulegen sind.

Dennoch hält es die Kommission für wichtig, dass der Geltungsbereich des Vorschlags auch die grenzüberschreitende Verwendung und Annahme öffentlicher Urkunden im Bereich des Grundeigentums abdeckt, da das Ziel des Vorschlags darin besteht, Vereinfachungen für alle beteiligten Akteure - Bürger, Unternehmen und Behörden - herbeizuführen.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochenen Punkte mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und freut sich auf eine Weiterführung des politischen Dialogs.

Mit freundlichen Grüßen



Maroš Šefčovič
Vizepräsident